

Mit dem richtigen Schriftstück Regelungen treffen !

Die (Vorsorge-) Vollmacht

Mit einer **Vorsorgevollmacht sorgen** Sie für den Fall einer zukünftigen Hilfsbedürftigkeit **vor** und vermeiden so eine dann evtl. notwendige gesetzliche Betreuung.

Mit einer solchen Vollmacht können Sie einer von Ihnen selbst ausgewählten Vertrauensperson für die von Ihnen festgelegten Bereiche die Vertretungsmacht erteilen. Die Vollmacht kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken. Sobald Sie die Vollmacht unterzeichnet haben, ist diese gültig und kann von dem Vollmachtnehmer benutzt werden.

Wenn Sie eine sofortige Nutzung ausschließen wollen, behalten Sie die Vollmacht bei sich oder verknüpfen Sie diese mit einer zeitlichen oder kausalen Bedingung. Beachten Sie dabei aber bitte, dass es schwierig sein könnte, den Eintritt der Bedingungen zu beweisen.

Sie können auch zwei oder mehr Personen bevollmächtigen, wenn eine Person mit den Aufgaben überlastet wäre oder Ihre Angelegenheiten dadurch besser erledigt werden können, zum Beispiel auch eine Person für Vermögensangelegenheiten und eine für alle Angelegenheiten der Gesundheit. Es kann auch sinnvoll sein, Ersatzbevollmächtigte zu benennen.

Wie bei der Betreuungsverfügung können Sie auch in einer Vollmacht, ggf. auf einem gesonderten Blatt, Ihre individuellen Wünsche zu Ihrer weiteren Lebensführung darlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Betreuungsrecht“ (www.bmjv.de)

TIPPS:

Erteilen Sie die Vollmacht rechtzeitig, das heißt in „guten Tagen“, sonst könnte es dafür einmal zu spät sein.

Der Vollmachtgeber muss bei der Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig sein.

Banken erkennen Vollmachten oft nur dann an, wenn die Unterschrift auf bankeigenen Formularen geleistet wurde.

Zur Regelung der meisten Angelegenheiten genügt es, die Vollmacht mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben; für manche Angelegenheiten ist es aber notwendig, die Unterschrift öffentlich beglaubigen zu lassen oder das Dokument notariell beurkunden zu lassen. Bei Fragen dazu sprechen Sie uns bitte an. Die Betreuungsbehörde erhebt für die öffentliche Beglaubigung (nur mit Terminvereinbarung) eine Gebühr von 10 Euro.

Verwenden Sie eine Hinweiskarte, die Sie bei Ihren Ausweispapieren mit sich führen.

Sie können Ihre Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen (www.vorsorgeregister.de)

Antragsformulare erhalten Sie unter:

**Bundesnotarkammer
-Zentrales Vorsorgeregister-
Postfach 08 01 51
10001 Berlin**

Vollmachtsentwurf der Betreuungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises 

(Eine Vollmacht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises, www.rhein-sieg-kreis.de, so wie auch im Internet unter www.bmjv.de, bei Bedarf senden wir diese auch zu).